

Stellungnahme zur Datenübertragungssicherheit bei fernauslesbaren Heiz- und Wassermessgeräten

Die Mitgliedsunternehmen des bved erstellen für ihre Partner aus der Wohnungswirtschaft seit Jahrzehnten rechtskonforme verbrauchsabhängige Abrechnungen von Heiz- und Wasserkosten. Unsere Mitgliedsunternehmen halten in sämtlichen Prozessen die geltenden Datenschutzbestimmungen ein.

Generell gilt:

Alle bved-Mitgliedsunternehmen installieren heute zu 100 % verschlüsselte Funkmesstechnik. Lediglich im Bestand befindet sich noch ein immer geringer werdender Anteil an unverschlüsselten Geräten. Diese werden bei turnusmäßigem Gerätetausch durch moderne Varianten ersetzt. Ältere Geräte fallen bis zum Austausch unter den Bestandsschutz. Von Geräten mit unverschlüsselter Datenübertragung geht nach wie vor keinerlei Gefahr für nutzerbezogene Daten aus.

Die HeizkostenVO fordert, dass die seit dem 1. Dezember 2022 neu montierten Geräte interoperabel sein müssen, d.h., ein von einem Unternehmen verbautes Erfassungsgerät auch von einem anderen Unternehmen ausgelesen werden kann. Dies erfordert es, den Geräten individuelle Funkschlüssel zuzuordnen. Aus der DSGVO resultiert keine absolute Vorgabe der Verschlüsselung.

Die Funkdaten enthalten weder persönliche Daten noch Informationen zum Standort eines einzelnen Geräts. Rückschlüsse auf Nutzerstruktur oder -verhalten können daher nicht gezogen werden. Damit ist die Datenkommunikation sicher.

Durch das illegale Abfangen von Funkdaten würden nur eine Reihe von Ablesewerten bzw. Datentelegrammen ermittelt werden können, die keinerlei konkreten Bezug zu Personen, Wohnungen (Nutzeinheiten) oder Liegenschaften ermöglichen.

Empfangene Datentelegramme könnten zudem u. U. auch aus verschiedenen benachbarten Mehrfamilienhäusern stammen. Einzelne Geräte und ihre Daten können somit auch aus diesem Grund weder einem speziellen Gebäude noch einer spezifischen Nutzeinheit zugeordnet werden.

Für die illegale Ausspähung einzelner Wohnungen oder deren Bewohner im Sinne von Anwesenheitsprüfungen oder auch Informationen über die Bewohneranzahl sind die Funkdaten daher nutzlos, da keinerlei Information darüber abgefangen werden kann, in welcher Nutzeinheit die Geräte verbaut sind.

Für die korrekte Zuordnung der Messgeräte in den einzelnen Wohneinheiten einer Liegenschaft sind Stammdaten nötig, über die nur der zuständige Messdienstleister und die Hausverwaltung selbst verfügen. Auch die Nutzer selbst können anhand der

Gerätenummer feststellen, welche Messgeräte in ihrer Wohnung verbaut sind.
Außenstehenden Personen, die Funkdaten illegal abfangen, fehlen diese Daten. Sie erhalten dadurch weniger Informationen als durch einen Blick auf das Klingelschild.